
TOP 6:

Gesetz zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze

Drucksache: 631/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bis Ende 2016 geltende Mikrozensusgesetz 2005 weiterentwickelt und ab 2017 unbefristet fortgeführt werden. Ziel ist es, auch weiterhin statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitzustellen sowie Datenlieferpflichten, die aus EU-rechtlichen Vorgaben resultieren, zu erfüllen.

Der Mikrozensus wird seit 1957 jährlich auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durchgeführt, um Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen des Bundes und der Länder umfassende, aktuelle und zuverlässige Daten zu liefern. Die aktuellen Erhebungen erfolgen auf Basis einer Grundstichprobe von 1 Prozent der Bevölkerung. In Deutschland nehmen ca. 380 000 Haushalte mit etwa 820 000 Personen an der Erhebung teil. Die bisherige Konzeption des Mikrozensus hat sich in ihren grundlegenden inhaltlichen, stichprobenmethodischen und organisatorischen Komponenten bewährt. Das Gesetz sieht daher eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundelemente des Mikrozensus sowie die Ergänzung weiterer Erhebungsmerkmale – wie die Gemeinschaftsstatistiken der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und zur Informationsgesellschaft – vor. Gegenstand der Erhebungen sollen künftig unter anderem sein:

- ein Kernprogramm – unter anderem mit Angaben zur Wohnung, zum Haushalts- und Familienzusammenhang, zu demographischen Angaben, zur Staatsangehörigkeit, zum Migrationshintergrund, zum Lebensunterhalt und Einkommen, zum Bildungsabschluss und zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie ab dem Jahr 2018 zum Internetzugang und zur Internetnutzung;
- spezifiziert zu erhebende Daten in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung;
- jährliche Angaben zum Einkommen und zu den Lebensbedingungen ab 2020;
- jährliche Angaben in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechno-

logien ab 2021.

Anders als in der Vergangenheit soll in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr der vollständige Merkmalskatalog erhoben werden. Hier soll sich die Erhebung auf Basisdaten zur Abgrenzung des Wohnstatuts in der Gemeinschaftsunterkunft, zur Demographie, Staatsangehörigkeit und zum Hauptstatus beschränken. Darüber hinaus sind Folgeänderungen im Informationsgesellschaftsstatistikgesetz und redaktionelle Änderungen im Hochschulstatistikgesetz vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 279/16 (Beschluss)) und empfohlen, bestehende Haushaltsstatistiken in eine gemeinsame Erhebung zu integrieren, um auf vermeidbaren Mehraufwand für das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zu verzichten sowie die Kohärenz der Statistikergebnisse zu optimieren. Ferner wurde angeregt, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 8 Absatz 1 MZG-E dergestalt zu ändern, dass an Stelle von konkreten Einkommensbeträgen, lediglich Einkommens- oder Einkunftsclassen erhoben werden. Daten zur Behinderteneigenschaft nach § 7 MZG-E sollten künftig jährlich und nicht im Vier-Jahres-Abstand erhoben werden. Weiteres zu erhebendes Datum bei Gemeinschaftsunterkünften nach § 11 MZG sollte künftig der Name der Gemeinschaftsunterkunft sein.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10067) mit Maßgaben angenommen, die den Forderungen des Bundesrates in großem Umfang Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.